



Gemeinde Volsemenhusen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik - Freiflächenanlage“

Standortanalyse

Stand: 03.03.2010

Auftraggeber

Gemeinde Volsemenhusen
über Marne-Nordsee
Alter Kirchhof 4 - 5
25709 Marne

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
04835 / 9777 - 0, Fax: 04835/9777 - 22

Projektbearbeitung

Dipl.-Ing. Matthias Frauen
Landschaftsarchitekt
(0 48 35) 97 77 - 13 0160 / 96 35 40 37
m.frauen@suk-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und planerische Grundlagen	3
1.1	Kurzdarstellung der planerischen Vorgehensweise	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
1.3	Lage im Raum	4
1.4	Struktur des Gemeindegebietes	4
2.	Ausschlussgebiete	6
2.1	Ausschlussgebiete mit absoluter Ausschlusswirkung	6
2.2	Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit zur Feinsteuerung	7
2.3	Flächen für die künftige Siedlungsentwicklung	9
2.4	Kleinräumige Ausschlussflächen	9
2.5	Kartografische Darstellung	9
3.	Findung der potenziellen Standorte	9
3.1	Eignungsflächen innerhalb des Siedlungsgebietes	10
3.2	Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen	10
4.	Standortkriterien	11
4.1	Flächenzuschnitt	11
4.2	Netzanbindung	11
4.3	Bodenfruchtbarkeit	12
4.4	Flächengröße	12
4.5	Verfügbarkeit	12
5.	Bürgersolarpark	13
6.	Bewertung der Flächeneignung	13
7.	Zusammenfassung	14

1. Einleitung und planerische Grundlagen

1.1 Kurzdarstellung der planerischen Vorgehensweise

Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen soll nach Vorgabe des Kreises Dithmarschen, Fachdienst Bau und Regionalentwicklung, unter Beachtung des PLANUNGSLEITFADEN FÜR PLANUNGEN VON PHOTOVOLTAIK - FREIFLÄCHENANLAGEN erfolgen.

Die Gemeinde Volsemenhusen führt innerhalb ihres Gemeindegebietes mit einer Gesamtgröße von 1.678 ha eine Standortanalyse mit dem Ziel durch, einen möglichst konfliktfreien bzw. konfliktarmen Bereich herauszufinden, in dem die Realisierung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage zur umweltschonenden Erzeugung erfolgen kann. Aufgrund zahlreicher Anfragen innerhalb der Gemeinden soll die Standortanalyse eine ergebnisoffene Prüfung der Flächeneignung durchführen.

Die vorhandenen Gesetze und Fachplanungen sind im Hinblick auf die Analyse eines geeigneten Standortes innerhalb des Gemeindegebietes zu beachten: Dieses sind insbesondere

- Landschaftsplan der Gemeinde Volsemenhusen, Stand 03.04.2007
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV,
- Regionalplan für den Planungsraum IV sowie
- die Suchraumkarten des Kreises Dithmarschen zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen, die einen Großteil der übergeordneten Planungsebenen bereits berücksichtigen.

Die Gemeinde Volsemenhusen verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan, der Eignungsflächen für regenerative Energien darstellt (siehe Entwicklungs- und Planungskonzeption -Entwurf-). Diese Darstellung bezieht sich allerdings nach Aussage des Erläuterungsberichtes, Ziffer 6.3.8, auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Diese im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung herausgearbeiteten Flächen sind in veränderter Form im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes IV -Windenergie- über den Kreis Dithmarschen an das für die Teilfortschreibung zuständige Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein gemeldet worden. Die Gemeinde Volsemenhusen beabsichtigt innerhalb dieser Flächen Windenergieanlagen > 100 m zu errichten. Beide Flächen haben nach derzeitiger Einschätzung der Gemeinde Aussicht auf Erfolg. Die südliche Fläche, nördlich des geplanten Repowering - Vorhabens in der Gemeinde Dingen, steht dabei in der Bewertung des Kreises Dithmarschen besser als die nördliche Gebietsmeldung, sodass hier von einer guten Realisierungsmöglichkeit der Windenergienutzung ausgegangen werden kann.

1.2 Rechtliche Bindungen

Die Errichtung von Photovoltaik (PV) - Freiflächenanlagen im Außenbereich unterliegt nicht der baurechtlichen Privilegierung gemäß § 35 (1) BauGB.

Die Gemeinde Volsemenhusen besitzt keinen Flächennutzungsplan. Nachzeitigem Kenntnisstand ist für die Realisierung einer PV - Freiflächenanlage zur Energieerzeugung in der Gemeinde Volsemenhusen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausreichend.

Auf Grundlage des GESETZ FÜR DEN VORRANG ERNEUERBARER ENERGIE (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG), § 32 (2) EEG besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn die Anlage vor dem 01.01.2015 im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB errichtet worden und

1. sich die Freiflächenanlage auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes bereits versiegelt waren,
2. sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befindet oder
3. sich die Anlage auf Grünflächen befindet, die im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden.

Kommunale Beschlüsse über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Realisierung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage sind bisher nicht gefasst worden.

1.3 Lage im Raum

Die Gemeinde Volsemenhusen ist eine landwirtschaftlich geprägte Gemeinde, die aus mehreren kleineren Siedlungen besteht, die aus den ehemals selbständigen Gemeinden *Kannemoor*, *Norderwisch*, *Rösthuse*n, *Süderwisch* und *Volsemenhusen* hervorgegangen sind. Die Gemeinde gehört zum Amt Marne - Nordsee und befindet sich im Naturraum der Dithmarscher Marsch.

Im Norden grenzt das Gemeindegebiet an die Gemeinde Barlt, im Osten an die Gemeinden St. Michaelisdonn und Dingen, im Süden an die Gemeinde Ramhusen sowie im Westen an die Gemeinde Diekhusen - Fahrstedt, die Stadt Marne sowie die Gemeinden Helse und Trennewurth.

1.4 Struktur des Gemeindegebietes

Die Gemeinde Volsemenhusen weist eine Einwohnerzahl von 363 (Stand 31.12.2008) auf. Eine größere zusammenhängende Bebauung ist innerhalb des Gemeindegebietes nicht vorhanden. Die ländlichen Siedlungssplitter werden durch die landwirtschaftlichen Gebäude der Höfe sowie durch freistehende Einfamilienhäuser charakterisiert.

Das gesamte Gemeindegebiet wird durch großflächigere landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die überwiegend durch schilfbestandene Gräben und Vorfluter (Flethe) getrennt werden. Im westlichen und mittleren Bereich des Gemeindegebietes kommen *Dwogmarschen*, im östlichen Teil *Kleimarschen* vor.

Innerhalb des Gemeindegebietes sind keine zusammenhängenden Waldflächen vorhanden. Bäume und Gehölzgruppen beschränken sich nahezu ausschließlich auf die Randlagen der baulichen Nutzungen. Im gesamten Gemeindegebiet sind wenige sichtverschattende Strukturen vorhanden.

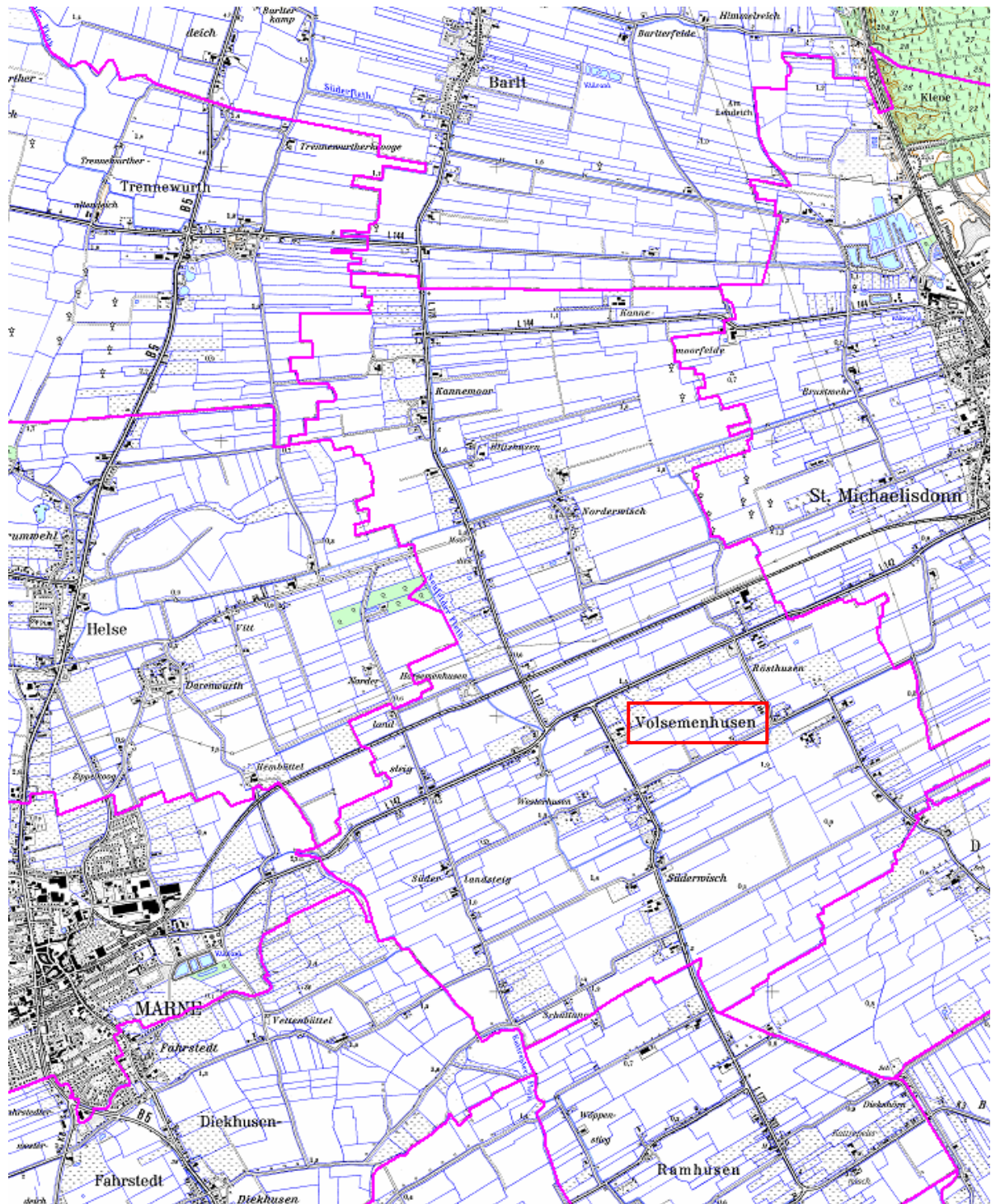


Bild 1 Lage und Grenze des Gemeindegebietes

2. Ausschlussgebiete

2.1 Ausschlussgebiete mit absoluter Ausschlusswirkung

Als Ausschlussgebiete mit absoluter Ausschlusswirkung für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen werden auf Grundlage des Handlungsleitfadens des Kreises Dithmarschen folgende Gebiete definiert:

- NATURA 2000 - Gebiete (FFH - Gebiete und EU - Vogelschutzgebiete),
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen,
- gesetzlich geschützte Biotop,
- geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete,
- Flächen und Elemente des Biotopverbundes,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Denkmalbereiche und Grabungsgebiete, historische Garten- und Parkanlagen,

einschließlich der erforderlichen Pufferzonen im Randbereich der vorgenannten Gebiete.

Eine wesentliche Grundlage zur Bestimmung von Ausschlussgebieten bildet neben dem kommunalen Landschaftsplan der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV. Ausschlussgebiete sind in hier nicht vorhanden.

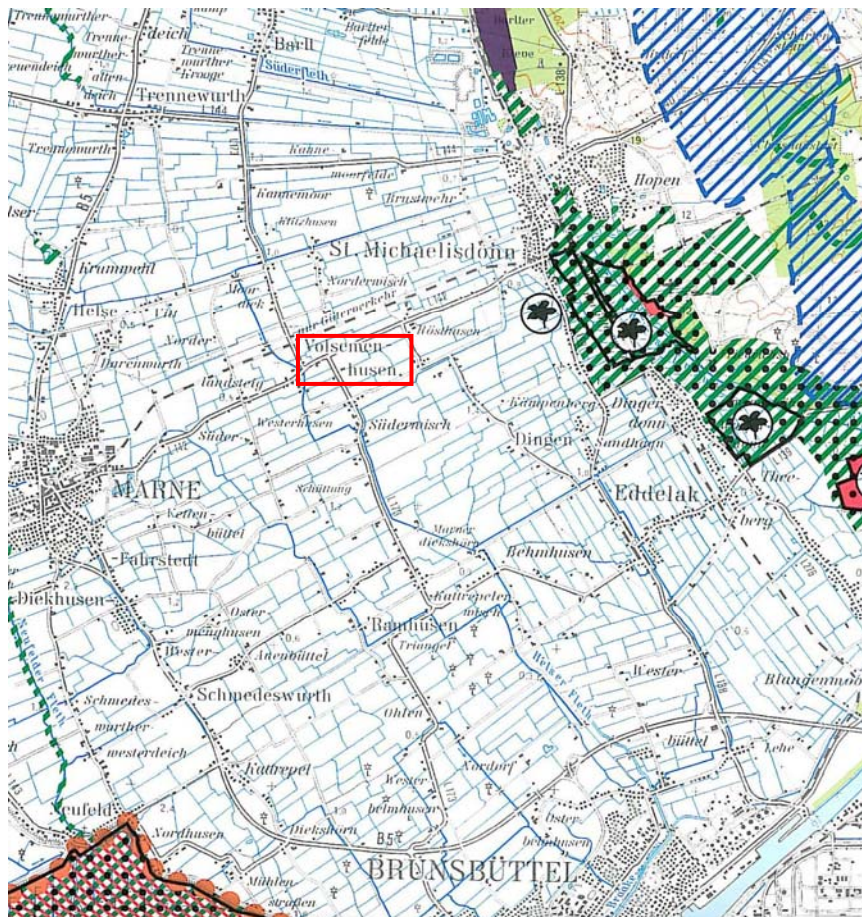


Bild 2

Auszug aus dem
Landschaftsrahmen-
plan IV, Karte 1

2.1.1 NATURA 2000 - Gebiete

- keine Betroffenheit -

2.1.2 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen

- keine Betroffenheit -

2.1.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Die flächendeckende Bestandserfassung der gesetzlich geschützten Biotope nach Vorgabe des § 25 LNatSchG ist im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgt. Die Biotope (B) sind, einschließlich einer Pufferzone von 100 m, in der Karte der Standortanalyse dargestellt.

Die vorhandenen Ausgleichsflächen (A) innerhalb des Gemeindegebietes sind ebenfalls auf der Grundlage des Landschaftsplanes übernommen und mit einer Pufferzone von 100 m dargestellt worden.

2.1.4 Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete

- keine Betroffenheit -

2.1.5 Flächen und Elemente des Biotopverbundes

- keine Betroffenheit -

2.1.6 Landschaftsschutzgebiete

- keine Betroffenheit -

2.1.7 Denkmalbereiche und Grabungsgebiete, historische Garten- und Parkanlagen

Innerhalb des Gemeindegebietes Volsemenhusen sind zahlreiche archäologische Denkmäler vorhanden. Es handelt sich dabei um ehemalige Warften, die sich u. a. in *Kannemoor*, *Norderwisch*, *Harsemenhusen*, *Volsemenhusen*, *Rösthuse*n und *Süderwisch* befinden. Die archäologischen Denkmale sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Gemeinde hat zusätzlich einen Radius von 150 m um die Denkmäler gewählt, in dem keine großflächigen Photovoltaik - Freiflächenanlagen errichtet werden sollen, damit keine unmittelbare optische Beeinträchtigung der archäologischen Denkmäler eintritt.

2.2 Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit zur Feinsteuerung

Als Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit zur Feinsteuerung für die Errichtung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen werden auf Grundlage des Handlungsleitfadens des Kreises Dithmarschen folgende Gebiete definiert:

- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope),
- größere, regelmäßig von Vögeln aufgesuchte bevorzugte Nahrungs-, Brut- und Rastflächen,
- Knicklandschaften mit noch erhaltenem, netzartigem und als Einheit abgrenzbarem Knickbestand,

- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung auf Grundlage der Regionalplanung,
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und der Elbmündung und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,
- die Halligen und Inseln im schleswig-holsteinischen Wattenmeer sowie Vordeichflächen aller Art,
- Flächen mit hohem Grundwasserstand und Überschwemmungsgebiete.

2.2.1 Geotope

- keine Betroffenheit -

2.2.2 Nahrungs-, Brut- und Rastflächen für Vögel

Auf Grundlage der EMPFEHLUNGEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG TIERÖKOLOGISCHER BELANGE BEI WINDENERGIEPLANUNGEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN, herausgegeben vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 12/2008, Karte 1 - Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz, sind im Bereich des Gemeindegebietes nicht vorhanden.

Nach Angabe der Karte 2 sind am südlichen Rand des Gemeindegebietes Brutplätze von Rohrweihen vorhanden. Berücksichtigt werden muss dabei allerdings, dass es sich um einen Datenbestand aus dem Jahr 2001 handelt.

2.2.3 Knicklandschaften

- keine Betroffenheit -

2.2.4 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Das Gebiet der Gemeinde Volsemenhusen hat keine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Die bauliche Realisierung der potenziellen Eignungsflächen führt zu keiner Veränderung vorhandener, touristisch genutzter Wegeverbindungen.

2.2.5 Küstenstreifen an Nord- und Ostsee

- keine Betroffenheit -

2.2.6 Halligen, Inseln und Vordeichflächen

- keine Betroffenheit -

2.2.7 Flächen mit hohem Grundwasserstand und Überschwemmungsgebiete

Bei den vorkommenden *Klei-* und *Dwogmarschen* ist von stark schwankenden Grundwasserständen auszugehen. In den niederschlagsreichen Wintermonaten wird er sich auf einem wesentlichen höheren Niveau einstellen als während der Sommermonate.

Ein Konfliktpotenzial bzgl. der Nutzung der Böden für Photovoltaik - Freiflächen besteht nicht, da bei den gängigen Bauweisen der PV - Anlagen lediglich Stahlsysteme in den Böden gerammt werden

2.3 Flächen für die künftige Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Volsemenhusen hat im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes die Flächenverfügbarkeit für eine potenzielle Siedlungserweiterung geprüft. Als Ergebnis sind zwei Flächen im Bereich der Ortslage Volsemenhusen herausgearbeitet worden, auf denen eine Siedlungserweiterung konfliktarm erfolgen könnte.

Aufgrund der aktuell nicht vorhandenen Nachfrage nach neuen Baugrundstücken in der Gemeinde Volsemenhusen und der Größe der im Landschaftsplan ausgewiesenen „Eignungsflächen Siedlungserweiterung“ wird im Rahmen der vorliegenden Standortanalyse lediglich ein Teilstück der westlichen Eignungsfläche berücksichtigt.

2.4 Kleinräumige Ausschlussflächen

Neben den bereits unter Ziffer 2.1.3 genannten Abständen zu Biotopen und Ausgleichsflächen und den unter Ziffer 2.1.7 dargestellten Abständen zu den archäologischen Denkmälern sind keine kleinräumigen Ausschlussflächen vorhanden.

Die Gebietsmeldungen für die Teilfortschreibung des Regionalplanes IV -Windenergie- stehen ebenfalls nicht für eine Photovoltaiknutzung zur Verfügung.

2.5 Kartografische Darstellung

Die Bereiche der Ausschlussgebiete, die aufgrund höher zu bewertender öffentlicher Belange von Photovoltaik - Freiflächenanlagen freigehalten werden sollen, sind in rot (Denkmalschutz) und grün (Biotope, Ausgleichsflächen) dargestellt. Die einzelnen Gebietskategorien, die zu dieser Ausschlussdarstellung geführt haben, sind mit einer farbigen Schraffur hinterlegt und in der Legende mit Quellenangabe erläutert.

Die Abstandsradien der archäologischen Denkmale sind, in Abhängigkeit von der Fernsicht bzw. Ausstrahlung, von der Gemeinde frei gewählt worden.

Die Ackerflächen, die die Voraussetzungen des § 32 (3) EEG erfüllen, sind in hellgelb dargestellt, um diese Bereiche bereits in der Gesamtdarstellung der sog. „Weißflächen“ hervorzuheben.

Die Darstellung der potenziellen Eignungsgebiete erfolgt mit Angabe der Priorität und der Flächengröße.

3. Findung der potenziellen Standorte

Photovoltaik - Freiflächenanlagen unterliegen als bauliche Anlagen den Grundsätzen

- Vermeidung der Zersiedlung und
- Eingriffsminimierung in Natur und Landschaft.

Daher sind im Rahmen einer Analyse des Gemeindegebietes nach geeigneten Standorten in erster Linie Flächen zu wählen, die im Siedlungszusammenhang der bereits vorbelasteten Bereiche stehen.

Zudem gilt im Rahmen der ergebnisoffenen Prüfung das Konzentrationsgebot, d. h. es soll eine zusammenhängende Fläche herausgearbeitet werden, die ggf. sogar die Option einer Flächenerweiterung erfüllt.

3.1 Eignungsflächen innerhalb des Siedlungsgebietes

Aufgrund der Siedlungsstruktur und der verschiedenen dünn besiedelten Ortsteile stehen keine Siedlungsbrachen oder flächenhaft versiegelte Bereiche zu Verfügung, die für eine Photovoltaik - Freiflächenanlage genutzt werden könnten.

3.2 Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen

Sind keine geeigneten Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes vorhanden, sollen Flächen analysiert werden, die einen räumlichen Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen aufweisen.

In der Gemeinde Volsemenhusen werden 500 m – Radien um die bestehende Bebauung als „räumlicher Siedlungsanschluss“ definiert. Innerhalb dieser dargestellten Radien wird das Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen analysiert. Ein weiteres Kriterium bei der Ermittlung siedlungsnaher Freiflächen mit bestehender Ackernutzung ist die Lage der archäologischen Denkmäler, da sich die geschützten Warften im Bereich der Siedlungen befinden.



Bild 3 Potenzialfläche I mit vorhandener landwirtschaftlicher Halle im Anschluss

Die avisierte Potenzialfläche I. Priorität, im Bereich der Bebauung *Rösthuse*n die besten Kriterien bzgl. der Siedlungsnähe auf. Hinzu kommt, dass sich unmittelbar nördlich der Gebietsmeldung bereits eine landwirtschaftliche Halle mit einer großflächigen Photovoltaik - Dachflächenanlage befindet.

Die Potenzialfläche II. Priorität befindet sich zwischen den Ortsteilen *Süderwisch* und *Rösthuse*n und könnte als Erweiterungsfläche fungieren. Die Einstufung als Eignungsfläche II. Priorität ist trotz der bandartigen Struktur gerechtfertigt, da sich beide Potenzialflächen im nördlichen Randbereich der Gebietsmeldung der Windenergieeignungsfläche im Süden des Gemeindegebietes (Kreisranking - Platz Nr. 16) befinden und somit eine künftige Belastung des Landschaftsbildes sehr wahrscheinlich ist, zumal in der Gemeinde Dingen bereits eine Repoweringplanung außerhalb der Eignungsgebiete im Verfahren ist.

Die Potenzialfläche III. Priorität befindet sich im räumlichen Anschluss an den vorhandenen Windpark auf dem Gebiet der Gemeinde St. Michaelisdonn sowie südlich der gemeldeten Windenergieeignungsfläche im Nordosten der Gemeinde Volsemenhusen. Die Fläche weist bzgl. der Größe und Ausrichtung gute Standorteigenschaften auf. Die Siedlungsnähe ist als negativer als bei den beiden erstgenannten Flächen zu bewerten, allerdings wird dadurch auch ein angemessener Abstand zu den denkmalgeschützten Warften erreicht.

Die Eignungsfläche IV. Priorität ist zwar siedlungsnäher, reicht jedoch auch näher an eine geschützte Warft heran. Die geringere Flächengröße ist negativer zu bewerten, allerdings wäre eine westliche Erweiterung grundsätzlich möglich.

4. Standortkriterien

4.1 Flächenzuschnitt

Die Potenzialfläche I. Priorität weist für eine Photovoltaiknutzung einen wirtschaftlichen Flächenzuschnitt auf. Die in der Fläche befindlichen Gräben sind, wie bei allen Gebietsmeldungen in der Marsch, zu berücksichtigen. Eine Anordnung der Modulsysteme in West-Ost-Richtung ist gut möglich ist. Die Fläche II. Priorität weist einen ungünstigeren Flächenzuschnitt auf, wird allerdings gemeinsam mit der Fläche I. Priorität betrachtet (Erweiterungsfläche).

Die Flächen III. und IV. Priorität weisen ähnlich kompakte Flächenzuschnitte auf, allerdings ist die Fläche IV deutlich kleiner.

4.2 Netzanbindung

Detaillierte Angaben zu den Netzverknüpfungspunkten gemäß § 5 EEG können derzeit nicht gegeben werden.

Sollte im Rahmen des geplanten Repowering in der Gemeinde Dingen ein neues Umspannwerk an der dort verlaufenden 110 kV - Freileitungstrasse erstellt werden, hätten die Flächen I. und II. die kürzesten Kabeltrassen.

4.3 Bodenfruchtbarkeit

Bei allen Standorten ist von gleichen Bodenfruchtbarkeiten auszugehen. Die anstehenden Marschböden sind einer Gesamtbetrachtung der ackerbaulichen Bodenfruchtbarkeit im oberen Bereich anzusiedeln.

4.4 Flächengröße

Die Flächengröße ist kein alleiniges Indiz für eine wirtschaftliche Erschließung des Standortes für eine Photovoltaiknutzung.

Die Größen der herausgearbeiteten Potenzialflächen sind durch die Gemeinde so gewählt worden, dass eine bedarfsorientierte Entwicklung grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der naturräumlichen Struktur innerhalb des Gemeindegebietes und eine entsprechende Bereitschaft der angrenzenden Grundstückseigentümer vorausgesetzt, ist eine flexible Größenentwicklung der Photovoltaik – Freiflächenanlagen möglich.



Bild 4 Blick in westliche Richtung vom Ortsteil *Rösthuse*n

4.5 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit aller Potenzialflächen wird derzeit durch die Gemeinde Volsemenhusen geprüft. Es wird von einer annähernd gleichen Verfügbarkeit ausgegangen. Für die Fläche I. Priorität ist die Verfügbarkeit bereits schriftlich fixiert.

5. Bürgersolarpark

Die Gesamtplanung soll durch die Gemeinde realisiert werden. Nicht an Bürger der Gemeinde Volsemenhusen sowie der Nachbargemeinden vergebene Anteile sollen anschließend an einen oder mehrere Investoren vergeben werden.

Die Notwendigkeit einer Vergabe der Leistungen zur Realisierung der PV – Freiflächenanlage nach kommunalem Vergaberecht ist der Gemeinde Volsemenhusen bewusst.

6. Bewertung der Flächeneignung

Die von der Gemeinde Volsemenhusen analysierten Potenzialflächen I. bis IVI. Priorität werden, ergänzend zu den textlichen Erläuterungen, einer vergleichenden Bewertung unterzogen, um eine qualitative Bewertung der beiden Einzelflächen vornehmen zu können.

	Potenzialfläche			
Auswahlkriterien				
Größe	14,8 ha	8,1 ha	19,0 ha	8,9 ha
Siedlungsnähe	+	+	O	+
Vorbelastung Orts- /Landschaftsbild	vorhanden (PV-Halle)	---	vorhanden (WEA)	---
Abstand NATURA 2000, NSG, LSG	++	++	++	++
Abstand Biotopverbundsystem	++	++	++	++
Belange des Denkmalschutzes	++	-	O	O
Naturräumliche Struktur/Nutzung	++	++	++	++
Flächenzuschnitt	+	O	+	+
Möglichkeit der Netzanbindung	keine Bewertung	keine Bewertung	keine Bewertung	keine Bewertung
Bewertung tierökologischer Belange	++	++	++	++
Erweiterungsmöglichkeit	++	Erweiterung zu I.	-	-
Priorität der Gebietsmeldung	I	II	III	IV

++ sehr gute Eignung
+ gute Eignung

O mittlere Eignung

- bedingt geeignet
-- ungeeignet

7. Zusammenfassung

Auf Grundlage der durchgeführten Standortanalyse wird die Gemeinde Volsemenhusen ihre weiteren städtebaulichen Planungen zur Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage auf die Potenzialfläche I. Priorität richten, vorausgesetzt die Vergütung für Photovoltaik - Freiflächenanlagen auf Ackerflächen wird durch die geplante Änderung des EEG noch zugelassen. Die Fläche II. Priorität erreicht die positive Bewertung durch die räumlich Nähe zur Fläche I. Priorität (Erweiterungsfläche). Eine eigenständige Entwicklung dieser Fläche wäre ggf. gesondert zu betrachten.

Die Gemeinde sieht hier gute Standortvoraussetzungen, einen Beitrag zur umweltschonenden Energieerzeugung unter gleichzeitiger Förderung einer regionalen Wertschöpfung leisten zu können.

Aufgrund der analysierten Standortqualitäten der betrachteten Flächen sind keine nachhaltigen und erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.